

Friedenssteuer Infopapers

Teil 3: Von der Logik, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung auf das Steuerrecht auszuweiten

Der Begriff „Kriegsdienstverweigerung“ bezieht sich in diesem Text auf den englischen Begriff „Conscientious Objection“ und bedeutet „Verweigerung aus Gewissensgründen“.

Teilnahme an militärischen Aktivitäten

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, ein weithin im internationalen Recht und besonders in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankertes Recht (siehe Infopaper 2 in dieser Reihe), bestätigt in erster Linie, dass Menschen, die aus Gewissensgründen oder aus tiefer Überzeugung aus religiösen, ethischen, moralischen, humanitären, philosophischen oder ähnlichen Motiven die Teilnahme an militärischen Aktivitäten ablehnen, einen Anspruch darauf haben, dass ihre Ablehnung von ihren Regierungen anerkannt und respektiert wird.

Die nächste Frage ist: Was bedeutet Teilnahme an militärischen Aktivitäten im Kontext der europäischen Gesellschaften des 21. Jahrhunderts?

In der Vergangenheit wurde die Teilnahme an militärischen Aktivitäten gleichgesetzt mit dem Dienst in Streitkräften. Diese Vorstellung stammt aus einer Zeit, als sehr große Armeen ohne viel Technologie territoriale Streitigkeiten in Kriegen austrugen. Der Großteil der Investitionen war personeller Art, besonders in Soldaten, die ihren Dienst ohne lange Ausbildung und für relativ kurze Zeit verrichteten. Dies war und ist die Basis für Streitkräfte, die zumindest zu einem großen Teil aus jungen männlichen Wehrpflichtigen bestehen.

Kriegsdienstverweigerung entsprang der tiefen religiösen, moralischen, ethischen, humanitären, philosophischen oder ähnlichen Überzeugung jener dienenden oder potentiellen Wehrdienstleistenden, die diese Form der Beteiligung an militärischen Aktivitäten ablehnten.

Ende 2004 hielten 29 der 46 Mitgliedsstaaten des Europarates an der Wehrpflicht fest. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung bleibt daher ein wichtiges Thema. Die Tatsache, dass selbst in diesem Teil der Erde die rechtliche Lage von Kriegsdienstverweigerern in manchen Ländern weit entfernt vom Idealzustand ist und hinter den Bestimmungen der Resolutionen des Europarats zurückbleibt, ist von hohem Interesse. Ein eigener Bericht des QCEA zu diesem Thema ist seit 2005 auf unserer Homepage zu lesen.

Wie hat sich die Situation seit Beginn des 21. Jahrhunderts verändert?

Die Welt ist im 21. Jahrhundert eine andere. Die Vorgehensweise der Armeen hat sich gravierend verändert. Dies spiegelt sich in der Tatsache wider, dass 17 der 46 Europaratsmitglieder die Wehrpflicht aufgegeben haben. Ein Grund für dieses Umdenken ist, dass die Streitkräfte mittlerweile stärker auf Spitzentechnologie und dafür speziell ausgebildetes Personal setzen. Der Bedarf an einer großen Zahl von Wehrpflichtigen, die nur für eine relativ kurze Zeit dienen, ist nicht mehr

gegeben. In der Folge werden weniger Menschen zur Teilnahme an militärischen Aktivitäten durch Ableistung eines Wehrdienstes herangezogen.

Aber kleinere, professionellere und hochtechnologisierte Armeen sind nicht billig. Sie müssen finanziert werden, und wie bei allen Streitkräften zahlen auch die Bürger der Mitgliedsstaaten des Europarates für ihre Armeen. Die Höhe ihrer Abgaben wird von ihrem Einkommen und vom Steuerrecht des jeweiligen Landes abhängen. Aber eines ist klar: Wir alle haben ein Einkommen, das zu einem Teil von der jeweiligen Regierung zur Finanzierung des Militärs besteuert wird.

Dazu kommt, dass der finanzielle Wert unserer Zahlungen, die wir in Form unserer Steuern ein Leben lang entrichten, den des durchschnittlichen Dienstes eines Wehrdienstleistenden im Bereich zwischen sechs und 26 Monaten weit übertrifft, vor allem wenn dieser Dienst in einer Zeit geleistet wird, in der die Armee nicht an militärischen Operationen teilnimmt.

Es scheint klar, dass es ein vernünftiges Argument ist, davon auszugehen, dass diese Zahlungen - und diese Zahlungen sind ein beachtenswerter Teil der direkt zu entrichtenden Steuern - eine Teilnahme an militärischen Aktivitäten darstellen.

Konsequenzen für die Anwendung von Artikel 9 der EMRK

Aufbauend darauf, dass die Resolution 337 aus dem Jahre 1967 anerkannte, dass Artikel 9 den Militärdienst beinhaltet (siehe Infopaper 2), erscheint es als eine logische Folge, dass, wenn die allgemeine Form der militärischen Beteiligung der meisten Menschen mittlerweile finanzieller und nicht mehr personeller Natur ist, Artikel 9 auch auf die Besteuerung der Bürger durch die Mitgliedsstaaten zur Finanzierung von militärischen Aktivitäten anzuwenden ist. Das ist die Basis für den Resolutionsentwurf des QCEA, der die Anwendung von Artikel 9 ausdrücklich auf die Besteuerung zu militärischen Zwecken ausweitet.

Der Text des Resolutionsentwurfs ist auf unserer Homepage (www.quaker.org/qcea) sowohl auf Englisch als auch auf Französisch verfügbar.

Nächste Schritte

Der QCEA hat seinen Resolutionsentwurf auf dem Treffen der Menschenrechtsgruppe der Internationalen NROs mit partizipativem Status beim Europarat am 26.1.2005 vorgestellt.

Dort wurde beschlossen, im April 2005 eine breit angelegte Diskussion zu diesem Thema zu starten.

Das Ziel dieses Vorgehens war es, die Zustimmung dieses Forums zu erreichen, um die Resolution der Parlamentarischen Versammlung und dem Ministerrat des Europarates vorlegen zu können und die beiden Gremien auf das Thema aufmerksam zu machen.

Wenn wir dabei erfolgreich sind und diese Resolution einmal verabschiedet werden sollte, würden die Mitgliedsstaaten vom Europarat aufgefordert, Vorkehrungen

dafür zu treffen, dass ihre Bürger dieses Recht ausüben können und dass sie darüber informiert werden, worin dieses Recht besteht und wie es ausgeübt werden kann.